

## Amtliche Bekanntmachung

Satzung vom 14.12.2010 zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/ SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich 1,62 Euro.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) für die Straßen der

Streustufe 1 (Straßenverzeichnis Anlage 2) 1,18 €

Streustufe 2 (Straßenverzeichnis Anlage 2) 0,81 €

In das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen, selbständige Gehwege und Straßen auf Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke) (Anlage 1) werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Am Anger	
Am Bierkeller	
Am Gasthausbusch	
Am Lerchensporn	
Am Pielsbusch	
Am Pösenberg	
Am Wegekreuz	
Am Zehnthaus	
An der Zuckerfabrik	
Bertha-von-Suttner-Weg	
Blesdücker Weg	
Dückersweg	
Gut Langwaden	
Heinrich-Hertz-Straße	
Im Ertgrund	von „Zum Vogelsang“ bis Ende
Im Pfarrgarten	
Joseph-Pannenbecker-Straße	
Kamillenweg	
Kerbelweg	
Klatschmohnweg	
Kleefädchen	
Kloster Langwaden	
Liegnitzer Straße	
Neuhäuser Weg	
Von-Arnim-Straße	
Zum Drehkreuz	

Die Zusatzangaben der u. g. Straßen im Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen, selbständige Gehwege und Straßen auf Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke) (Anlage 1) werden wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Hartmannsweg	von Bahnstraße bis Fußgängerweg
Herrenhof	nur Wohnwege

Aus dem Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen, selbständige Gehwege und Straßen auf Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke) (Anlage 1) werden folgende Straßen entfernt:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Industriestraße	nur rechtsseitig ab Talstraße
Kleine Straße	nur linksseitig ab Ertfstraße
Pestalozzistraße	nur rechtsseitig ab Hauptstraße

Folgende Straßen und Straßenabschnitte wurden dem Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich (Anlage 2) hinzugefügt:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Dr.-Paul-Edelmann-Straße	1	ehemals K 22
Industriestraße	1	von „Am Schellberg“ bis Wendehammer

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten haben sich im Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich (Anlage 2) die Straßenbezeichnungen geändert:

Straßenbezeichnung alt	Streustufe	Straßenbezeichnung neu
------------------------	------------	------------------------

Carl-Diem-Straße	2	Dr.-Hans- Wattler-Straße
------------------	---	-----------------------------

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2011** in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2010 zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den .14.12.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung**

Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich  
vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 619), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Grevenbroich.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich gemeldet und bei einer von dieser Dienststelle bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 102,00 €;
  - b) zwei Hunde gehalten werden 121,00 € je Hund;
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 140,00 Euro je Hund;
  - d) ein oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 400,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier

2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

### § 3

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Grevenbroich aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn die Personen nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der vom Halter nachweislich aus dem Tierheim Oekhoven in den eigenen Haushalt aufgenommen wird. Die Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von 12 Monaten und beginnt mit dem Ersten des Monats in dem der Hund aus dem Tierheim Oekhoven übernommen

wird. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.

- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
  - oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 4 nicht gewährt.

#### § 4

##### Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Grevenbroich anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem

nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

## § 5

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 der Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Der Hund ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich abzumelden. Die Abmeldung ist durch Vorlegen einer tierärztlichen Bescheinigung, eines Übereignungsvertrages o.ä. nachzuweisen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gebiet der Stadt Grevenbroich endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 15.02. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden

gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder –wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist –innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse (bei Mischlingen Rassen der Elterntiere) beim Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Grevenbroich auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz NW)

in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. B) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die vom Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 07.12.1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 der 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro in der Fassung vom 22.10.2001 mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2010

**Ursula Kwasny**  
Bürgermeisterin

# Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010

## Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrige Abfälle und schadstoffbelastete  
Gebrauchsgeräte
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Benutzung der kommunalen  
Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der  
Abfälle
- § 21 Abfallentsorgungsgebühren
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 863, ber. S. 975), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Umsetzung der DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änd. Umweltrechtl. Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. S. 1163), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 8 VO zur Umsetzung der DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änd. Umweltrechtlicher Vorschriften vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Küchenabfälle (ungekocht und keine Fleisch- und Speisereste), Zimmer- und Gartenpflanzen,

Sträucher, gebündelter Strauch- und Baumastschnitt (nicht über 1 m Länge und bis 15 cm Durchmesser), Rasenschnitt, Weihnachtsbäume bis 1,50 m Höhe und sonstige Gartenabfälle.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen.
5. Einsammeln und Befördern von Altkühlschränken sowie sonstigen Elektro- und Elektronikgeräten.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß - graue Tonne, Bioabfallgefäß - braune Tonne, Altpapiergefäß - blaue Tonne) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Weihnachtsbaumabfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Altkühlschränken und sonstigen Elektro- und Elektronikgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3  
Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW- / AbfG mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss als zuständige Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die vom Rhein-Kreis Neuss in seiner jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.
  2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht ohne Mitwirkungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, sofern entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 S. 2 KrW-/AbfG).
  4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten.
  5. Erdaushub und Bauschutt.
  6. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft)
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen,

wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Soweit Abfälle von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet (§§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1 KrW-/AbfG).

#### § 4

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen des Kreises angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).  
Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) entfällt
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
  1. soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zu Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
  3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren

Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
5. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt / dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

(2) entfällt

## § 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang  
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur

Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Neuss vom 17.12.1998 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, und 1.100 l
  2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l
  3. Gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in einer Gefäßgröße von 240 l,

1.100 l oder gelbe Abfallsäcke mit einem Volumen von 90 l

4. Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l und 5.000 l
5. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jeder/jede Eigentümer/Eigentümerin eines gemäß § 6 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen Grundstückes hat auf seinem/ihrem Grundstück das erforderliche Behältervolumen bereitzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 20 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
- (3) Auf Antrag können Haushalte mit bis zu 4 Personen ein 80 l-Gefäße, mit bis zu 6 Personen ein 120 l-Gefäß und Haushalte mit bis zu 12 Personen ein 240 l-Gefäß erhalten. Jedes Gefäß ist mit einem elektronisch lesbaren Mikrochip ausgestattet, der die Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen je Gefäß zählt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (4) Blaue und braune Abfallbehälter werden in der Grundausstattung kostenlos entsprechend der Anzahl der grauen Restabfallgefäße zur Verfügung gestellt.

Die Zuteilung der kostenlosen blauen Gefäße erfolgt bei einer durchschnittlichen Altpapiermenge von 10 Liter/Person/Woche (bei einer dreiwöchigen Abfuhr = 30 Liter/Person/Woche) gemäß nachfolgender Übersicht:

Vorhandene Gefäßgröße Restabfall (grau)	maximale Ausstattung an kostenlosen Altpapierbehältern (blau)
80 l	120 l
120 l	120 l oder 240 l
240 l	240 l und 120 l
770 l	1,100 l und 2 x 240 l
1.100 l	1.100 l

Gewerbetreibende können Altpapiergefäße zukünftig nur noch beantragen, wenn sie im Restabfall der Stadt Grevenbroich veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restabfallvolumen in der Hausmüllveranlagung mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.

Für über die kostenlose Anzahl hinaus genutzte blaue Altpapiergefäße werden zusätzliche Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

Die Nutzung der braunen Bioabfallgefäße ist in der Grundausstattung analog zur vorhandenen Stückzahl (nicht auf das jeweilige Volumen bezogen) der grauen Restabfallbehälter kostenlos. Nimmt der Gebührenpflichtige darüber hinaus mehr Bioabfallgefäße als stückzahlenmäßig graue Restabfallbehälter vorhanden sind in Anspruch, werden für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Bioabfallgefäße zusätzliche Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(5) Wird ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich, genutzt, werden Einwohnergleichwerte (EWG) festgesetzt. Je Einwohnergleichwert hat der Anschlusspflichtige wöchentlich den Gefäßraum nach Abs. 2 in Anspruch zu nehmen. Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung wobei angefangene Einheiten als volle gezählt werden:

- a) Schankwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Großhandel, Einzelhandel, Verkaufsstellen, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Gewerbe, hauptberufliche landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- und Büroräumen und Verwaltungen.  
(je 1 Beschäftigter = 1 EWG)

- b) Schulen, Kindergärten (je 8 Personen = 1 EGW)
- c) Krankenhäuser, Altenheime u. ä. Einrichtungen (je 1 Bett = 1 EGW)
- d) Hotels, Pensionen sowie Beherbergungsbetriebe (auch Gasthöfe, soweit sie Fremdenzimmer haben) [je 4 Betten (Sollstärken) = 1 EGW]
- e) Turnhallen, Kinder- und Jugendheime (= 3 EGW)

Für bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke) werden zugrunde gelegt: (= 3 EGW)

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne der Satzung.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenhäuser, Kirchen u. a. stellt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnerequivalente (EGW) fest.

Weist ein nach Einwohnerequivalenten veranlagter Betrieb bzw. eine Einrichtung nach, dass mit Rücksicht auf den tatsächlich anfallenden Abfall das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen zu hoch ist, so kann die Stadt auf Antrag die festgelegten Einwohnerequivalente im Verhältnis zu dem tatsächlich anfallenden Abfall bis zu 50 % kürzen.

- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall oder Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/ der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

## § 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entleerenden Behälter zu den festgesetzten Zeiten am Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer / Verkehrsteilnehmerinnen nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse vor dem angeschlossenen Grundstück nicht vorfahren, bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin und dem Abfuhrunternehmen den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann auf Verlangen des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin der Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten an den im Auftrage der Stadt arbeitenden Unternehmer von seinem Standort auf dem angeschlossenen Grundstück abgeholt und nach Entleerung dorthin wieder zurückgebracht werden.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Grevenbroich bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in der von der Stadt für die jeweils eigenen Grundstücke gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern

zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Metallen, Kunst- und Verbundstoffen (Verpackungsleichtstoffen), Haushaltsschadstoffen Bio- und Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainern (Sammelcontainer) einzufüllen.
  - b) Altpapier, Pappe und Kartonagen sind in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - c) Metalle, Kunst- und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter bzw. Sack zur Abholung bereitstellen.
  - d) Haushaltsschadstoffe sind dem Schadstoffmobil zuzuführen oder auf der Sammelstelle Deponie Neuenhausen abzugeben.
  - e) Bioabfälle sollten, sofern keine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück möglich ist, in den braunen Abfallbehälter eingefüllt werden, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers auf Antrag zur Verfügung gestellt wird und zur Abholung bereitzustellen ist. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
  - f) Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen sowie Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

#### § 14

##### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### § 15

##### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 3-Wochen-Rythmus entleert.
  - b) Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rythmus entleert.
  - c) Der gelbe Abfallbehälter bzw. Sack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen wird im 3-Wochenrythmus entleert bzw. abgeholt.
  - d) Der graue Abfallbehälter für Restabfall wird wöchentlich entleert.
- (2) Es werden unabhängig von der tatsächlich in einem Jahr in Anspruch genommenen Leerungen in jedem Fall für jeweils alle Gefäßgrößen mindestens 10 Entleerungen in Rechnung gestellt.
- (3) Die zur Abfuhr anstehenden Gefäße sind am Abend vor dem Abfuhrtag bzw. an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.
- (3) Ist der normale Abfuhrtag ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Tag, möglichst derselben Woche, vorgenommen. Änderungen der Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 16

### Sperrige Abfälle und schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2-4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zulassen. Sperrgut ist Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere Möbel, Matratzen, einzelne Fenster und einzelne Türen,

jeweils ohne Glas und ähnliche sperrige Gegenstände bis zu einem Gewicht von 75 Kilo im Einzelfall.

- (2) Schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte, z. B. Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Radiatoren sind gesondert bereitzustellen.
- (3) Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden gesondert eingesammelt.
- (4) Die Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1-3 erfolgt auf Anmeldung beim Entsorger. Der Entsorger teilt den Abfuhrtermin mit.
- (5) Bauschutt (dazu zählen auch Bauelemente, Badewannen usw.), ehemalige Gebäudeteile sowie Autoreifen, Autoteile, pflanzliche Abfälle, Großkartonagen, Hausmüll und schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht beseitigt. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrgut vergleichbar sind, sind gleichfalls kein Sperrgut.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitzustellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.

#### § 17

##### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstücken wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 18

##### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW, S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NW, S. 50), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## § 19

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20  
Benutzung der kommunalen  
Abfallentsorgungseinrichtung /  
Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21  
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Grevenbroich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Grevenbroich erhoben.

§ 22  
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige

Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### § 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überläßt;
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt;
  - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - e) Altglas gem. § 13 Abs. 4 Ziffer 1 nicht in die Depotcontainer füllt;
  - f) Depotcontainer entgegen § 13 abs. 9 außerhalb der zulässigen Zeiten beschickt;

- g) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - h) entgegen der Vorschrift in § 13 Abs. 2 Satz 2, Abfälle neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
  - i) Sperrgut, schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte, Grünabfälle und Weihnachtsbäume gemäß § 16 Abs. 1-3 nicht gesondert und ohne Anmeldung gemäß § 16 Abs. 4 bereitgestellt;
  - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - k) entgegen § 17 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt;
  - l) den durch einen gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Stadt erforderliche Auskünfte oder den Zutritt zum Grundstück verweigert (§ 18 Abs. 1 und 2);
  - m) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - n) Sperrgut nicht gemäß § 16 Abs. 6 zeitlich bereit stellt, sondern bereits Tage oder Wochen vor dem mit dem Entsorger vereinbarten Termin.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

Satzung vom 14.12.2010 zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S 394) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr ist in einen gefäßbezogenen Gebührenanteil und einen zusätzlichen entleerungsbezogenen Gebührenanteil aufgeteilt. Die Höhe des gefäßbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter. Die Höhe des entleerungsbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen.

Die Gebührenanteile werden wie folgt festgesetzt:

- a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Gefäß	136,92	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Gefäß	198,84	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Gefäß	377,28	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Gefäß	1.211,40	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Gefäß	1.685,64	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Gefäß	7.594,68	Euro / pro Jahr

- b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Gefäß	0,82	Euro / pro Entleerung
---------	----------------	------	-----------------------

für ein	120 Liter Gefäß	1,12	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Gefäß	1,92	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Gefäß	6,75	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Gefäß	8,40	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Gefäß	31,20	Euro / pro Entleerung

- c) Bei den 80 Liter Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für 34 Entleerungen, bei den 120 Liter-Gefäßen für 21 Entleerungen, bei den 240 Liter Gefäßen für 28 Entleerungen, bei den 770 Liter Gefäßen und 1.100 Liter Gefäßen für 40 Entleerungen und bei den 5.000 Liter-Containern für 52 Entleerungen erhoben.
- d) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der genutzten Entleerungen werden bei den grauen Restabfallgefäßen im Rahmen der Spitzabrechnung im Folgejahr 10 Mindestleerungen pro Abrechnungsjahr in jedem Fall in Rechnung gestellt.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Abfuhr von Sperrgut und schadstoffbelasteten Gebrauchsgeräten nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung sind in der gefäßbezogenen Benutzungsgebühr enthalten.

§ 3 Abs. 4 wird zusätzlich eingefügt:

Die Nutzung der blauen Gefäße für Altpapier ist in der Grundausstattung kostenlos. Die Grundausstattung richtet sich nach einem durchschnittlichen Altpapieraufkommen von 10 l pro Person/Woche. Bei einer dreiwöchigen Abfuhr ist dem Gebührenpflichtigen ein Gefäßvolumen von 30 l pro Person/Woche zur Verfügung zu stellen. Da Altpapiergefäße nur in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l angeboten werden, wird die Litermenge aufgerundet auf das nächst größere Gefäß.

Die Zuteilung der maximalen Ausstattung an kostenlosen Altpapiergefäßen ergibt sich wie folgt:

vorhandene Gefäßgröße Restabfall (grau)	maximale Ausstattung an kostenlosen Altpapiergefäßen (blau)
80 l	120 l
120 l	120 l oder 240 l
240 l	240 l und 120 l
770 l	1,100 l und 2 x 240 l
1.100 l	1.100 l

Für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Altpapiergefäße werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Altpapiergefäßgröße in Liter (blau)	jährliche Gebühr für Zusatzgefäße (blau)
120 l	6,00 Euro
240 l	12,00 Euro
1.100 l	48,00 Euro

Gewerbetreibende können Altpapiergefäße zukünftig nur noch beantragen, wenn sie im Restabfall der Stadt Grevenbroich veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restabfallvolumen in der Hausmüllveranlagung mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.

§ 3 Abs. 5 wird zusätzlich eingefügt:

Die Nutzung der braunen Bioabfallgefäße ist in der Grundausstattung analog zur vorhandenen Stückzahl (nicht auf das jeweilige Volumen bezogen) der grauen Restabfallbehälter kostenlos. Nimmt der Gebührenpflichtige darüber hinaus mehr Bioabfallgefäße als stückzahlenmäßig graue Restabfallbehälter vorhanden sind in Anspruch, werden für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Bioabfallgefäße nachfolgende zusätzliche Gebühren erhoben:

Bioabfallgefäßgröße in Liter (braun)	Jährliche Gebühr für Zusatzgefäße (braun)
120 l	20,00 Euro
240 l	25,00 Euro
1.100 l	75,00 Euro

§ 3 Abs. 6 wird zusätzlich eingefügt:

Für den Behältertausch bei Volumenänderung, nicht bei Erstausslieferung, wird vom Gebührenpflichtigen eine Gebühr pro Tauschvorgang wie folgt erhoben:

Volumen-tausch, nicht Erstausslieferung	Gebühr pro Tauschvorgang
80 l - 240 l	5,00 Euro
770 l - 1.100 l	15,00 Euro

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Nachzahlung der Benutzungsgebühr, die aus zusätzlich in Anspruch genommenen Entleerungen bei den 80 l-Gefäßen, 120 l-

Gefäßen, 240 l-Gefäßen, 770 l-Gefäßen und 1.100 l -Gefäßen resultiert, wird mit den Grundbesitzabgaben des Folgejahres erhoben.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2010 zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2010

**Ursula Kwasny**  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung**

Satzung vom 14.12.2010 zur 13. Änderung der  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt  
Grevenbroich vom 05.12.1996.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-  
Westfalen (GO NW) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.  
S. 666)SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 4  
TransparenzG vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950), der  
§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober  
1969 (GV. NW. S. 712)SGV. NRW. 610, zuletzt geändert  
durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. 6. 2009  
(GV. NRW. S. 394), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über  
Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer  
(Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),  
zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der  
DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts  
sowie zur Änd. umweltrechtl. Vorschriften vom 11. 8.  
2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 65 und 73 des  
Wassergesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen(Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW.  
S. 926)SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 3  
UmweltÄndG vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185), der  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-  
Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000  
(GV. NRW. S. 256) SGV. NRW. 232, zuletzt geändert  
durch Art. 2 DL-RL-G NRW vom 17. 12. 2009 (GV.  
NRW. S. 863, ber. S. 975) und des Abfallgesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen(Landesabfallgesetz -  
LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250)SGV.  
NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW  
vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975) hat der  
Rat in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung  
beschlossen:

### **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der  
Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt  
geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter  
Schmutzwasser 2,91 €.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 1,38 €.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2010 zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung vom 13.12.2010 zur 24. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW.2008 S. 394), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2009, wird wie folgt neu gefasst:

#### Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

#### I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

##### 1. Leichenzellen

Benutzung ohne Dekoration pauschal 151,-- EUR

##### 2. Trauerhallen

Benutzung einschl. Dekoration 325,-- EUR

#### II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

##### 1. Grabbereitung

1.1 Kindergrab 193,-- EUR

1.2 Reihengrab 589,-- EUR

1.3 Wahlgrab 803,-- EUR

1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 1.047,-- EUR

1.5 Beisetzung von Urnen 185,-- EUR

##### 2. Beisetzung von Totgeburten

und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 123,-- EUR

3.1 Umbettung von Särgen 1.602,-- EUR

3.2 Umbettung von Urnen 215,-- EUR

4.1 Ausbettungen 963,-- EUR

4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern ist zusätzlich 50 % der Gebühren für Tieferlegungen zu zahlen

## 5. Tiefersetzung von Särgen 789,-- EUR

### III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

#### 1. Ersterwerb

##### 1.1 Reihengrab

1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren  
371,-- EUR

1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren  
1.283,-- EUR

##### 1.2 Wahlgrab

1.2.1 Wahlgrab 1.793,-- EUR

1.2.2 Tiefengrab 1.874,-- EUR

1.2.3 Wahlgrab für Urnen 1.709,-- EUR

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung

1.3.1 Rasenreihengrab 1.603,-- EUR

1.3.2 Rasenreihengrab für eine Urne 1.497,-- EUR

1.3.3 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne  
1.326,-- EUR

1.3.4 Rasenwahlgrab 2.163,-- EUR

1.3.5 Rasenwahlgrab als Tiefengrab 2.301,-- EUR

1.3.6 Rasenurnenwahlgrab 1.963,-- EUR

#### 2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3.4, 1.3.5 und 1.3.6 pro Jahr des Wiedererwerbs.

3. Nutzung des Aschestreifendes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 155,-- EUR

### IV. Gebühren für die Ausschmückung und Anlage der Gräber

1. Ausschmückung des offenen Grabes 0,-- EUR

Diese Gebührenposition entfällt künftig. Die Leistung wird in den Bestattungsgebühren (Grabbereitung) mit einberechnet.

### V. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR

2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR

3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR

4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR

5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR

6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR

7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR

8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

### Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2010 zur 24. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666),, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 13.12.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

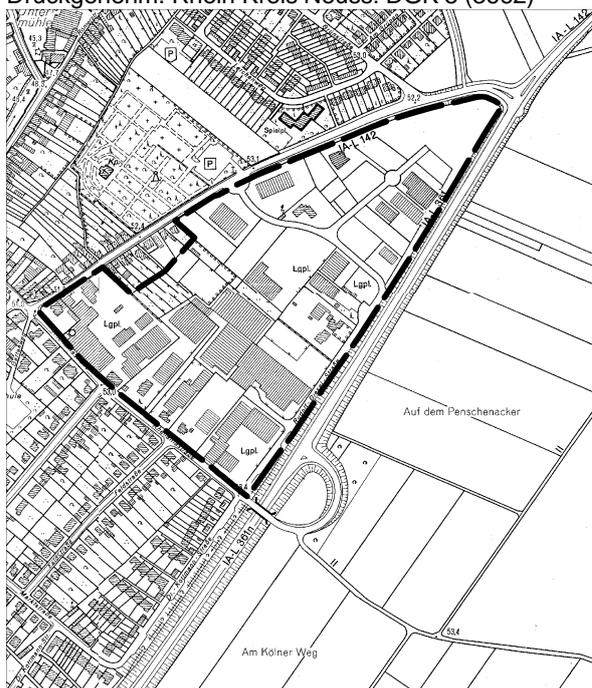
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.09.2009 gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Stadtteil Wevelinghoven –

Gemäß §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Wevelinghoven  
Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BPlanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“  
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



## **§ 1** **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Stadtteil Wevelinghoven im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

## **§ 2** **Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

## **§ 3** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Stadtteil Wevelinghoven in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 28.10.2009 in Kraft.

Grevenbroich, den 23.11.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Stadtteil Wevelinghoven – der Stadt Grevenbroich wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 18 (2) Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V. mit § 18 (3) BauGB.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 23.11.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 „Industriestraße“ – Ortsteil Kapellen –  
b) Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 „Am Sprenger“ – Ortsteil Wevelinghoven –  
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 „Industriestraße“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 „Am Sprenger“ als Satzung beschlossen.

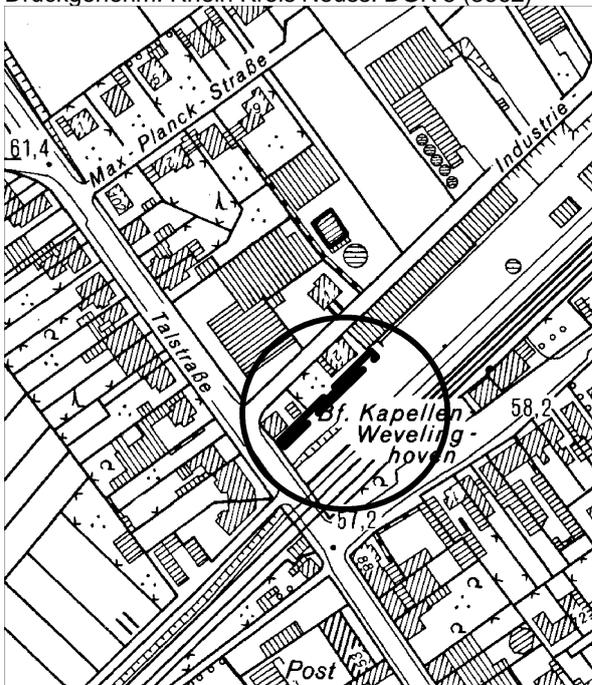
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. K 24

Bezeichnung: „Industriestraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Änd.-Nr.: 4. Änd. W 4

Bezeichnung: „Am Sprenger“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 15.12.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 35 „Am Jägerhof“ – Ortsteil Hülchrath –  
**hier:** a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8), 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß §§ 2 (1) i.V.m. 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 35 „Am Jägerhof“.

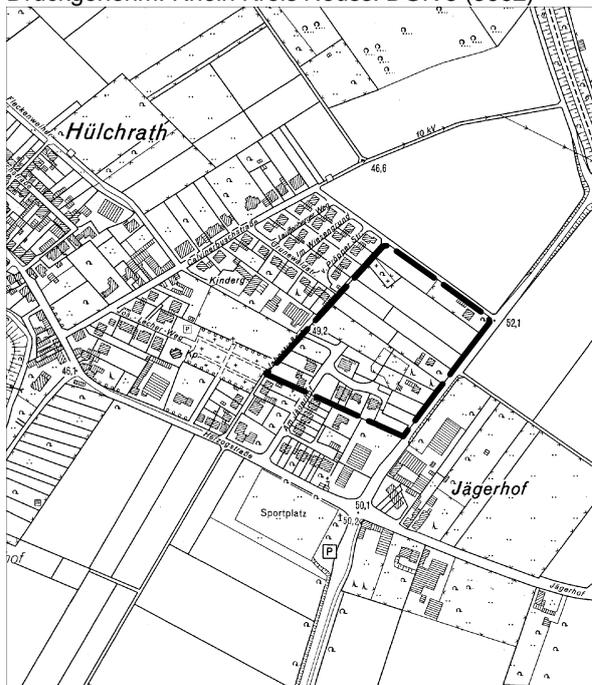
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hülchrath

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. N 35

Bezeichnung: „Am Jägerhof“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 35 „Am Jägerhof“ beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 03.01.2011 bis einschließlich 02.02.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 (3) BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 15.12.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 22 „Stichweg Kirchstraße“ – Ortsteil Gustorf –

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB

c) Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 22 „Stichweg Kirchstraße“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gustorf

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. Gu 22

Bezeichnung: „Stichweg Kirchstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass

von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 03.01.2011 bis einschließlich 14.01.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu c)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 03.01.2011 bis einschließlich 14.01.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 15.12.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**Die Dienststunden des Fachbereiches  
Planung/Bauordnung sind:**

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

**Ende der amtliche Bekanntmachungen**